

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 11

Artikel: Die weiblichen Arbeitsschulen im Kanton Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286216>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnements-Preis:
Halbjährlich ohne Feuilleton:
Fr. 2. 20;
mit Feuilleton: Fr. 3. 70.
Franko d. d. Schweiz.

Nov. 11.



Schweizerisches

Einrück-Gebühr:
Die Petitzeile oder deren Raum
15 Rappen.
Bei Wiederholungen Rabatt.
Sendungen franko.

Volks-Schulblatt.

11. März.

Sechster Jahrgang.

1859.

Inhalt: Ueber Hebr. 13, 8. — Die weiblichen Arbeitsschulen im Kanton Aargau. — Schul-Chronik: Schweiz, Bern, Luzern, Baselland, Nidwalden, Glarus, St. Gallen. — Anzeigen. — Feuilleton: Ein Stück Arbeiterleben (Schluß). — Blätter aus dem Tagebuch eines Pfarrvikars. — Eine Erheiterung im Bild.

Hebr. 13, 8.

Willst du mich mit Ernst vermessen, Mit der Zeit zu halten Schritt,
Sollst das Eine nicht vergessen, Daß im Herrn du gehest mit.

Dhne Christus wirst verlieren Aus dem Blick dein bestes Ziel,
Wirst dich in den Zeitrevieren Dhn' Gewinn ermüden viel.

Nur in ihm magst du gewinnen Eine neue Kreatur;
In dem Neuen Altes sinnen, Altes thun auf neuer Spur.

Laß den Sinn dir nicht verwirren! Anders wird nur die Gestalt;
In der Zeiten Wechsel-Wirren Such' den ewigen Gehalt!

Christus, der ist gestern, heute Und derselb' in Ewigkeit;
Was im Leben dieß bedeute, Zu verstehen sei bereit.

Laß die Jahre immer eilen, Schreite du auch rüstig fort;
Dir verbietet träges Weilen, Was dir winket bei ihm dort.

Die weiblichen Arbeitsschulen im Kanton Aargau.

Schon durch das Schulgesetz vom Jahr 1835 wurden besondere Arbeitsschulen für die weibliche Jugend in allen Gemeinden des Kantons obligatorisch eingeführt. Daß diese so wichtige und folgenreiche Bestimmung in das aargauische Schulgesetz mit aufgenommen wurde, verdanken wir vornämlich dem auch um unsere Waldkulturen hoch verdienten Hrn. Forstinspektor Gehret in Narau, der damals als Mitglied des Bezirksschulrathes für diese seine Lieblingsidee mit kraftvoller Entschiedenheit und unermüdlicher Ausdauer beharrlich in die Schranken trat.

So wurden denn die neuesten Reformvorschläge auf pädagogischem Gebiete: „Erziehung zur Arbeit durch Arbeit“ — schon fast vor einem Vierteljahrhundert im Aargau, wenigstens in Beziehung auf die weibliche Jugend, theilweise realisirt.

Aargau's Beispiele folgte zunächst Baselland, welches im Jahr 1840 auf Antrag des damaligen Hrn. Schulinspektor Kettiger Mädchenarbeitschulen in allen Gemeinden gesetzlich einführte; hieran schlossen sich später die Schulgesetzgebungen von Solothurn, Schaffhausen und Thurgau an, und auch der neue Gesetzesentwurf für das Schulwesen des Kts. Zürich vom Jahr 1857 verlangt die obligatorische Einführung von weiblichen Arbeitschulen.

In den übrigen Kantonen der deutschen Schweiz ist, so weit uns bekannt, die Errichtung dieser Schulanstalten noch dem freien Willen von Gemeinden und Privaten überlassen; jedoch erfreuen sie sich wenigstens in denjenigen Kantonen, welche überhaupt einen Fortschritt im Volksschulwesen anstreben, einer immer größeren Theilnahme, Berücksichtigung und Unterstützung sowohl von Seiten der Gemeinden als auch der Schul- und Staatsbehörden, so daß auch ihre Zahl von Jahr zu Jahr zunimmt. Der Kanton Bern z. B. zählte am Ende des Jahres 1854 neben seinen 1258 Primarschulen auch 522 Arbeitschulen mit 19,000 Schülerinnen.

Im Aargau selbst fanden die Arbeitschulen anfänglich hie und da Widerspruch, so daß einzelne Gemeinden zur Anstellung von Lehrerinnen und Herrichtung von Arbeitslokalen durch die Behörden genöthigt werden mußten. Im Laufe der Zeit aber haben sich diese Schulen durch ihren für die Bedürfnisse jeder Haushaltung so augenscheinlichen und unmittelbaren Nutzen die Gunst und Gewogenheit der gesammten Bevölkerung in solchem Maße erworben, daß sich heutigen Tages keine Gemeinde mehr die weibliche Arbeitschule würde nehmen lassen. Sie sind unstreitig die beliebtesten und populärsten Schulanstalten des Kantons. Dieß geht unter Anderm auch daraus hervor, daß in mehreren Bezirken die Arbeitschulen freiwillig auf das Sommerhalbjahr ausgedehnt worden sind, obwohl durch diese Vermehrung der Unterrichtsstunden den Gemeinden auch eine Mehrausgabe für die Besoldung der Lehrerinnen erwuchs.

So sehr nun aber auch diese Schulen sich als höchst wohlthätig für das häusliche Leben bewährt und daher auch allgemeine Anerkennung gefunden haben, so leiden sie gleichwohl noch an mannigfaltigen Mängeln und Gebrechen und bedürfen, wenn sie das ihnen von Gesetz und Reglement vorgestekte Ziel vollständig erreichen sollen, noch vielfacher Ver-

besserungen. Die weiblichen Arbeitsschulen sollen nämlich den Mädchen nicht nur in den für das häusliche Leben unentbehrlichsten Fertigkeiten des Nähens, Strickens und Flickens eine zweckentsprechende Anleitung geben, sondern sie sollen die Kinder, ihrer künftigen Bestimmung gemäß, zu arbeitsamen, tüchtigen und verständigen Hausfrauen heranbilden, dieselben an Ordnungsliebe, Reinlichkeit, Einfachheit und haushälterische Sparsamkeit gewöhnen und überhaupt auf die intellektuelle, sittliche und gemüthliche Ausbildung der Mädchen wohlthätig und veredelnd einwirken.

Der Erreichung dieses Zieles trat aber bisher die sehr verschiedenartige, unzulängliche und mangelhafte Vorbildung der Arbeitslehrerinnen als Haupthinderniß entgegen. Denn während z. B. in einem Bezirke die Lehrerinnen nur binnen zwei bis drei Wochen auf der Schnellbleiche für ihren künftigen Beruf zugestutzt wurden, genossen zwar die Lehramtskandidatinnen anderer Bezirke einen drei- bis viermonatlichen Bildungskurs, erhielten aber darin nur eine Anleitung zu den nöthigen Handfertigkeiten, ohne daß dabei auf die intellektuelle, pädagogische und didaktische Ausbildung gehührende Rücksicht genommen wurde.

Daher kommt es denn, daß die Arbeitsschulen mehr Werkstätten von Näherinnen und Schneiderinnen, als Lehr- und Erziehungsanstalten gleichen. Der Unterricht wird an den meisten Orten nur handwerksmäßig ertheilt; er besteht in einem mechanischen, bewußtlosen Vor- und Nachmachen, ohne daß Lehrerinnen und Schülerinnen über die Gründe und die Zweckmäßigkeit des Arbeitsverfahrens klaren und verständigen Bescheid zu geben vermögen. Und doch gilt auch bei den weiblichen Handarbeiten der Spruch des großen Dichters:

„Das ist's ja, was den Menschen zieret,
Und dazu ward ihm der Verstand,
Daß er im innern Herzen spüret,
Was er erschafft mit seiner Hand.“

Im Fernern macht sich der Mangel eines stufenmäßigen Fortschreitens von leichteren zu schwereren Handarbeiten noch manchenorts sehr fühlbar. Viele Eltern wollten nämlich die Schule nur zu Arbeiten benutzen, welche das häusliche Bedürfniß jeweilen gerade verlangt, und geben daher ihren Kindern eine ganz beliebige, deren Kräften noch gar nicht entsprechende Arbeit mit. So wird es der Lehrerin unmöglich, einen gemeinsamen Klassenunterricht zu ertheilen; sie wird vielmehr durch die elterliche Willkür genöthigt, jedem einzelnen Kinde bei jeder besonderen Arbeit auch eine besondere Anleitung zu geben.

Sodann hat die Arbeitsschule auf Ordnungssinn und Reinlichkeit der Schülerinnen an Körper und Kleidung noch nicht überall den erwarteten wohlthätigen Einfluß ausgeübt. Denn noch hie und da erscheinen die Mädchen ungewaschen, ungekämmt, mit unsaubern und zerrissenen Kleidern in der Arbeitsschule; ohne daß derartige Uebelstände von der Lehrerin, welche für eine wohlgeordnete Schulführung die nöthige Berufsbildung nicht erhalten hat, gesehen, gerügt und mit angemessenen Disciplinarmitteln beseitigt werden.

Endlich wird der vom Lehrplan verlangte und für Mädchen so wichtige Unterricht in der Haushaltungskunde bis jetzt noch in den wenigsten Arbeitsschulen wirklich erteilt, weil die Lehrerinnen entweder nicht die nöthige Zeit dafür finden, oder weil sie selbst wenig oder nichts von der Sache verstehen. Statt dessen aber werden, wenn auch zum Glück nur in einzelnen Schulen, alle Tagesneuigkeiten und Dorfgeschichten verhandelt, Haushaltungen und Familien durchgehechelt, selbst Liebes- und Heirathsgeschichten aufgetischt, so daß es in der Schulstube wie in einer Spinnstube oder bei einem Abendsitze her- und zugeht.

Alle diese Gebrechen haben einerseits in der ungenügenden Bildung der Lehrerinnen und andererseits in der sehr mangelhaften Beaufsichtigung der Arbeitsschulen ihren Grund.

Nach reglementarischer Vorschrift bestehen zwar für alle Arbeitsschulen besondere weibliche Aufsichtskommissionen in den Schulkreisen, aber an den meisten Orten nur dem Namen nach. Viele Schulen werden das ganze Jahr hindurch nie von den Aufsichtsfrauen besucht; manche derselben besitzen auch nicht die für ihre Stellung erforderlichen Kenntnisse, und wenn auch Letzteres der Fall ist, so wagen sie doch nicht, gegenüber der Lehrerin irgend einen Tadel auszusprechen, auch wenn zu solchem Anlaß vorhanden wäre. Von den Inspektoren, Pfarrherren und Mitgliedern der Schulpflege kann man aber nicht erwarten und verlangen, daß sie in den weiblichen Hand- und Hausarbeiten so bewandert sein sollen, um darüber ein kompetentes Urtheil abgeben zu können. Zudem treffen auch die Unterrichtstage der Arbeitsschulen selten mit den Inspektionstagen der Inspektoren zusammen. Daher bekümmern sich auch in der Regel die Schulbehörden nur wenig um die doch so wichtigen und wohlthätigen Arbeitsschulen, und aus diesem Grunde entbehren noch manche derselben eines geräumigen, heiteren und zweckmäßig eingerichteten Lokals; in andern fehlt es namentlich den ärmern Kindern an dem nöthigen Arbeitsstoffe und Arbeitsgeräthen, und wiederum in andern mangelt eine geregelte Schulführung nach einem bestimmten Lehr- und Stundenplane.

Um nun allen diesen Mängeln und Gebrechen in Bezug auf die Vor- und Fortbildung der Lehrerinnen, sowie auf die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen gründlich abzuhelpfen, hat der Regierungsrath auf den Antrag der Erziehungsdirektion beschlossen, in jedem Bezirke des Kantons eine tüchtige, fachkundige Oberlehrerin oder Inspektorin mit angemessener Besoldung aufzustellen, welche die Bildungskurse für die angehenden und die Wiederholungskurse nebst regelmäßigen Konferenzen für die bereits angestellten Lehrerinnen abhalten, die Schulen ihres Inspektionskreises jährlich mehrere Male besuchen, die Schulprüfungen nach reglementarischer Vorschrift abnehmen, und endlich über den Zustand der Schulen und die Leistungen der Lehrerinnen einläßlichen Bericht an die obern Behörden erstatten soll.

In Vollziehung dieser Schlußnahme hat die Erziehungsdirektion jüngst- hin eine Verordnung erlassen, in welcher der Pflichtenkreis der neu anzustellenden Oberlehrerinnen auf's genaueste umschrieben und zugleich ein vollständiger, ganz detaillirter Lehrplan für die Bildungs- und Wiederholungskurse der Arbeitslehrerinnen enthalten ist.

Da die gleichen Uebelstände in Bezug auf mangelhafte Bildung der Lehrerinnen und unzureichende Beaufsichtigung der Schulen auch in allen andern Kantonen, in denen Mädchenarbeitschulen bestehen, mehr oder weniger vorkommen werden, so dürfte die gedachte Verordnung, in welcher die Mittel und Wege angegeben sind, wie diesen Mängeln und Gebrechen im Aargau abgeholfen werden soll, auch in weiteren Kreisen nicht ohne Interesse sein. Wir theilen daher das betreffende Reglement seinem ganzen Umfange nach hier mit.

V e r o r d n u n g

betreffend die Anstellung von Oberlehrerinnen für die weiblichen Arbeitsschulen. (Vom 10. Hornung 1859.)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Aargau,

In Vollziehung der §§ 108 und 109 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetze, das Gemeindeschulwesen betreffend, und des Regierungsbeschlusses vom 7. Januar,

verordnet:

§ 1. Zur Bildung, Leitung und beruflichen Bervollkommnung der Arbeitslehrerinnen wird in jedem Bezirke des Kantons eine Oberlehrerin aufgestellt.

§ 2. Infolge dessen liegt jeder Oberlehrerin ob:

a. die nöthigen Bildungs- und Wiederholungskurse abzuhalten;

- b. die Arbeitsschulen des Bezirkes regelmäßig zu besuchen und deren Schlußprüfungen beizuwohnen;
- c. endlich auch die ihr vom Bezirkschulrath aufgetragenen besondern Wahlfähigkeitsprüfungen mit Bewerberinnen um Arbeitsschulen vorzunehmen.

I. Einrichtung der Bildungs- und Wiederholungskurse.

§ 3. Die Bildungskurse haben den Zweck, solche Töchter, welche sich in geistiger, gemüthlicher und moralischer Hinsicht für den Lehrberuf eignen und zudem die nöthige technische Geschicklichkeit besitzen, theoretisch und praktisch zu Lehrerinnen für Arbeitsschulen zu bilden.

Die Wiederholungskurse sind bestimmt, bereits angestellte Arbeitslehrerinnen in Kenntnissen, Fertigkeiten, Lehramts- und Berufsführung zu vervollkommen.

§ 4. Der in den Bildungs- und Wiederholungskursen zu ertheilende Unterricht ist demnach wissenschaftlicher, technischer und methodisch instruktiver Natur.

Im Falle die Oberlehrerin den wissenschaftlichen Unterricht entweder gar nicht oder nur in einzelnen Fächern ertheilt, so hat sie sich in den von ihr nicht übernommenen Fächern durch einen geeigneten und von dem Bezirkschulrath genehmigten Lehrer vertreten zu lassen.

§ 5. Die Bildungs- und Wiederholungskurse sollen in der Regel mit einander je das zweite Jahr abwechseln, so daß in jedem Bezirke wenigstens alle vier Jahre ein Bildungskurs und alle vier Jahre ein Wiederholungskurs abgehalten wird.

Wo es das Bedürfniß erfordert, mögen die Kurse auch in kürzern Fristen angeordnet werden.

Die Anordnung der Kurse wird, unter Genehmigung der Erziehungsdirektion, vom Bezirkschulrath getroffen.

§ 6. Der Bezirkschulrath sorgt für ein geräumiges, helles und in jeder Hinsicht angemessenes Unterrichtslokal mit zweckmäßiger Bestuhlung und Betischung, sowie für die nöthigen Schulgeräthe.

Den erforderlichen Arbeitsstoff und die nothwendigen Arbeitsgeräthe haben die Zöglinge selbst anzuschaffen.

§ 7. Ein Bildungskurs dauert zwanzig Wochen, und zwar von Anfang Mai's bis Ende Septembers.

In jeder Woche sind 25 $\frac{1}{2}$ Unterrichtsstunden zu ertheilen.

Um die Lehrerin und die Zöglinge nicht mit Unterrichtsstunden an einem und demselben Tage zu überhäufen und letztern auch die Auslagen

für die Beköstigung über Mittag, soweit möglich, zu ersparen, sind die Unterrichtsstunden entweder auf fünf halbe oder vier ganze Tage in der Woche zu verlegen.

§ 8. Um den Zöglingen eines Bildungskurses nicht nur die zum Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten erforderliche Fertigkeit und Geschicklichkeit beizubringen, sondern denselben auch die zu einer gedeihlichen Schulführung nöthige intellektuelle, pädagogische und didaktische Ausbildung zu verschaffen, sollen sie, außer den weiblichen Handarbeiten, auch in wissenschaftlichen Schulfächern und besonders in der praktischen Erziehungslehre und der Methodik Unterricht erhalten.

Drei Fünftheile der Lehrstunden werden auf die Handarbeiten oder den technischen Unterricht und zwei Fünftheile auf den wissenschaftlichen Unterricht verwendet.

Während des Strickens können auch Uebungen im Vorlesen beruflich belehrender Schriften vorgenommen werden.

§ 9. Die Handarbeiten, welche in einem Bildungskurse gelehrt werden sollen, sind einfache und künstliche.

Die einfachen werden zuerst behandelt und eingeübt; es sind der stufenweisen Reihe nach folgende:

- a. Stricken,
- b. Nähen,
- c. Zeichnen,
- d. Flicken,
- e. Spinnen, und
- f. Zuschneiden.

Die künstlichen werden nach den einfachen begonnen und eingeübt, und zwar höchstens folgende:

- a. Knüpfen,
- b. Sticken,
- c. Musterstricken, und
- d. Musterhäkeln.

Neben jeder neu vorgenommenen Arbeit werden immer die früher behandelten übungsweise fortgetrieben.

§ 10. Beim Stricken sind vorab die Haltung des Körpers, die Haltung und Bewegung der Arme und Finger, sodann die verschiedenen Stoffe, ihre Eigenschaften und Preise, die Gegenstände, Arten, Muster, Eigenschaften, Mängel und Fehler der Strickerei in's Auge zu fassen, im Uebrigen aber auf den Unterricht in den Nußarbeiten, wie Strümpfe,

Handschuhe, Hauben, Kinderzeug, Leibchen und andere Kleidungsstücke die nächste und meiste Aufmerksamkeit zu verwenden.

Auch sind die Zöglinge dahin zu bringen, daß sie mit dem Stricken verschiedene künstliche Arbeiten ersehen lernen.

§ 11. Beim Nähen wird der Unterricht abermals die körperliche Haltung und Bewegung, die Arten und Eigenschaften der Werkzeuge und des Fadens, die Regeln, Mängel und Fehler des Nähens, die verschiedenen Nähgegenstände in Weißzeug und Gefärbtem, die verschiedenen Arten von Stichen, Nähten und Säumen mit ihrer Anwendung, und schließlich die Nähung von Hemden in verschiedenen Stoffen und für verschiedene Alter und Geschlechter in allen ihren Theilen stufenmäßig behandeln und einüben.

§ 12. Das Zeichnen hat sich auf den sogenannten Kreuzstich zu beschränken und soll seine Anwendung nur auf Ringen und die übrigen üblichen Gegenstände finden.

Jede Schülerin wird für sich ein Musterbild des großen lateinischen und französischen Alphabetes und der Zahlen anfertigen.

§ 13. Bei der Behandlung des Flickens ist den Zöglingen vor Allem und stets die Wichtigkeit und ernste Bedeutung dieser Arbeit für das Hauswesen nahe zu legen und ihnen eigentliche Vorliebe für dasselbe einzulösen.

Dabei soll ihnen zunächst das Flicken und Beweben von Gewobenem, das Auf- und Einsetzen von Lappen oder Bläzen bei Weißzeug und Gefärbtem, so wie das Flicken von Gestricktem durch Verstechen, Einstricken und Ansticken sorgfältig erklärt und zur vollen Fertigkeit gebracht werden. Gleichzeitig ist damit der nöthige Unterricht über die entsprechenden Stoffe und die passende Anwendung jeder dieser Arbeiten zu verbinden.

§ 14. Da die Vollziehungsverordnung für die weiblichen Arbeitsschulen, je nach Umständen und Bedürfniß, auch Unterricht im Spinnen vorschreibt (§ 85), so wird dasselbe ebenfalls unter die Gegenstände der Lehrkurse aufgenommen.

Dabei ist zunächst das Spinnen der verschiedenen Landesprodukte, als Flachs, Hanf, Wolle und Ruder oder Abgang einzuüben und vorzüglich die Gleichheit, Stärke und der gute Einsatz des Fadens zu lehren.

Mit der Anleitung zum Spinnen soll auch die Lehre von der Zubereitung des Flachses, des Hanfes und der Wolle, so wie vom Sieden, Weben und Bleichen des Gespinnstes verbunden werden.

§ 15. Der Unterricht im Zuschneiden soll mit den einfachsten

und leichtesten Gegenständen beginnen und stufenmäßig zu schwierigeren fortschreiten, bis endlich, nebst anderen Kleidungsstücken, der Zuschnitt von Hemden erwachsener Personen beiderlei Geschlechtes vorgenommen und eingeübt werden kann.

Auf jeder Stufe wird, mit Erklärung der Maßverhältnisse und sorgfältiger Anleitung zur haushälterischen Benutzung des Zeuges, zuerst nach Papiermustern, dann nach vorangegangener, auf genommenes Maß entworfener Zeichnung von freier Hand in Papier und zuletzt endlich ebenso in wirklichem Zeuge zugeschnitten.

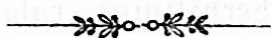
Jede Schülerin ist gehalten, sich eine vollständige und genaue Uebersicht aller vorkommenden Maßverhältnisse der verschiedenen Bekleidungsgegenstände anzufertigen.

Die Oberlehrerin wird eine möglichst vollständige Sammlung von Schnittmustern anlegen.

§ 16. Die künstlichen Handarbeiten sind in den Lehrkursen nur auf das Einfachste und hinsichtlich des Stoffes auf das Wohlfeilste auszu dehnen, zudem, daß auch hier wieder das Nützliche zunächst berücksichtigt werden soll.

Es wird daher sowohl in den Knüpf- oder Filetarbeiten, als auch im Stricken nur das Leichteste gezeigt und im Stricken und Häkeln nur Anleitung zu den einfachsten Mustern gegeben.

Die dabei wichtigere Aufgabe wird die sein, den Zöglingen, im Gegensatz zur eiteln, geschmacklosen, lächerlichen und unanständigen Puzsucht, Sinn für das Einfache, Bescheidene, Wohlanständige und wirklich Geschmackvolle der ländlich-bürgerlichen Weise beizubringen.



Schul-Chronik.

Schweiz. Der Grütli-Ankauf durch die Schweizerjugend. Der Gedanke, die Wiege der schweizerischen Freiheit als Gemein-Eigenthum des Schweizervolkes zu erwerben und diesen Akt vorab der Opferwilligkeit der Jugend heimzugeben, hat in dieser freudigen Anklang gefunden. Wir zweifeln keinen Augenblick an der Möglichkeit des Ankaufs auf diesem Wege, wenn überall die Behörden sich der Sache leitend annehmen, wie dieß im Aargau bereits geschehen. Dort hat die Erziehungsdirektion an die Schulbehörden folgende bezügliche Zuschrift erlassen: „Tit.! Der Beschluß, den die schweiz. Gemeinmüßige Gesellschaft am 23. Herbstmonat in Walter Fürst's alter Heimath gefaßt, und den das ganze Schweizervolk als einen schönen Gedanken begrüßt hat, ist vollzogen. —